



MARKTGEMEINDE FELIXDORF

Hauptstraße 31
2603 Felixdorf
02628/637 11 – 0 Fax DW 33
gemeinde@felixdorf.gv.at

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Felixdorf hat gemäß § 38 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 iVm § 289 und § 293 Gewerbeordnung 1994 i.d.g.F. am 25.03.2024 folgende

VERORDNUNG

erlassen:

§ 1

Ort, Zeit und Führung des Marktes

Grdst. Nr. 182/8, KG 2340 Felixdorf (Hauptplatz inkl. Parkplatz) freitags jeweils von **6 bis 18 Uhr** und samstags jeweils von **6 bis 13 Uhr**. Mit dem Aufbau der Markteinrichtungen darf eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden, die Räumung und die Reinigung müssen innerhalb einer Stunde nach Marktende beendet sein.

§ 2

Gegenstände des Marktverkehrs

- 1) Auf den Märkten sind zum Verkauf zugelassen: Nahrungs- und Genussmittel (z.B. Honig, Obst und Gemüse, Senf, Käse, getrocknete Früchte, Nudeln aller Art und Backwaren,), Blumen und Pflanzen, zum freien Verkehrs zugelassene Haushalts-, Gebrauchs- und Luxusartikel (z.B. sämtliche Textilien, Haushaltswaren, Damen- und Herrenmode, Accessoires), Bastelerzeugnisse, selbsterzeugte kosmetische Produkte sowie kunsthandwerkliche Erzeugnisse.

Verboten sind:

Waffen, Munition und Munitionsteile, Feuerwerkskörper, Bettfedern, Obstbäume und Obststräucher, gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Bilder, Druckwerke, Filme oder Videokassetten sowie Arzneimittel.

- 2) Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken im Rahmen des § 111 Abs. 1 Z. 2 der Gewerbeordnung 1994.

§ 3

Marktparteien und Marktbetrieb

Marktparteien sind natürliche und juristische Personen, die einen Marktstandplatz zugewiesen bekommen haben.

§ 4

Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen

- 1) Die Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen erfolgt durch schriftliche oder mündliche Zuweisung. Die Zuweisung wird vom diensthabenden Marktaufsichtsorgan entsprechend des Einlangens der schriftlichen Ansuchen der Marktparteien unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen örtlichen Marktverhältnisse mündlich verfügt. Sie gilt für die jeweilige Marktzeit. Den Marktparteien steht kein Rechtsanspruch auf die Vergabe eines Marktplatzes und kein Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Marktplatzausmaß zu.

§ 5

Marktstandentgelte

- 1) Für die Benützung der Marktplätze und der Markteinrichtungen sind entsprechend der jeweils geltenden „Verordnung über die Festsetzung von Marktstandgebühren“ des Gemeinderates der Marktgemeinde Felixdorf zu entrichten.
- 2) Die Marktstandsgebühren sind am Markttag in bar an die Marktaufsicht zu entrichten.
- 3) Im Falle einer regelmäßigen Markttätigkeit kann von der Bestimmung der Ziffer 2 abgesehen werden und eine monatliche Abrechnung mit dem Gemeindeamt erfolgen.

§ 6

Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen

- 1) Auf den Marktplätzen dürfen nur dem Vergabezweck entsprechende Waren angeboten und Tätigkeiten ausgeübt werden.
- 2) Auf den Märkten hat sich jedermann so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört, der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt und die Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vermieden wird.

§ 7

Der Ausschank von Getränken sowie Verabreichung von Speisen nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung oder des Buschenschankgesetzes wird gestattet, sofern die Verkaufsstätte den bau-, gesundheits- und feuerpolizeilichen Anforderungen entspricht und die lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

§ 8

Ordnung auf dem Markt

Alle Marktparteien haben ihre Stände so aufzustellen bzw. einzurichten, dass sie den Sicherheitsvorschriften voll entsprechen. Insbesondere sind die bau-, gesundheits- und feuerpolizeilichen Bestimmungen sowie eventuelle sonstige Auflagen genauestens einzuhalten.

§ 9

Marktbehörde und Marktaufsicht

- 1) Die Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister. Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht durch die von ihr bestellten Marktaufsichtsorgane aus.
- 2) Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere,
 - die Vergabe der Standplätze,
 - die Kontrolle der Hygiene und technischen Ausstattung der Verkaufsstände,
 - die Einhebung der Marktstandgebühren,
 - die Überprüfung der Berechtigungen zum Verkauf der Marktprodukte lt. § 2,
 - die Erteilung von Anordnungen, die einen ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf des Marktbetriebes gewährleisten oder die Abwehr von Belästigungen von Marktparteien und Marktbesuchern zum Gegenstand haben.
- 3) Inhaber des Marktplatzes sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben sich über Verlangen der Marktaufsichtorgane auszuweisen. Den Anordnungen der Marktleitung sowie der sonstigen Marktaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten.
- 4) Personen, welche beharrlich die Ordnung stören oder behördliche Anordnungen nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsichtsorgane des Marktes verwiesen werden.

§ 10 Strafen

Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung bilden Verwaltungsübertretungen und werden nach § 368 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. NR. 194/1994 i.d.g.F., bestraft.

§ 11 Rechtswirksamkeit

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung mit dem auf den Ablauf der 14-tägigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



Der Bürgermeister
Andreas Hueber, MSc

angeschlagen am: 25.03.2024
abgenommen am: 09.04.2024

